

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|--|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Ausschuss für Regionalentwicklung</u> | <u>15.11.2010</u> |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | _____ | <u>30.11.2010</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | _____ | <u>08.12.2010</u> |

Inhalt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	€	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	€			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage befindliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung.

zuständiges Amt:

Ordnungsamt Barbara Reinhold Marita Rudick Dietmar Schulze

 Amtsleiterin Komm. Dezernentin Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
III/J	Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	15.11.10						
KA	30.11.10						
KT	08.12.10						

Begründung:

Bereits seit 1993 besteht zwischen den Landkreisen Uckermark, in Rechtsnachfolge des ehemaligen Landkreises Prenzlau, und Uecker-Randow, in Rechtsnachfolge des ehemaligen Landkreises Pasewalk, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung, die sich bewährt hat. Entsprechend dieser Vereinbarung wird durch den Rettungsdienst des Landkreises Uecker-Randow in Teilen der nördlichen Uckermark (Brüssow und Uckerland) die Notfallrettung durchgeführt. Dies war möglich, da die Standorte der Rettungswachen im Landkreis Uecker-Randow gewährleisten, dass die Hilfsfrist von 15 Minuten eingehalten werden kann. Dadurch war in der Vergangenheit ein positiver Effekt in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes beider Landkreise zu verzeichnen. Der Landkreis Uckermark profitiert von dieser Regelung, da nicht zwei zusätzliche Rettungswachen unterhalten werden müssen, die zudem eine geringe Auslastung haben würden. Durch die Einsätze des Rettungsdienstes des Landkreises Uecker-Randow in die Gemeinden der Uckermark erfolgt hier eine bessere Auslastung, was zur Kostensenkung beiträgt.

Gemäß § 3 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz hat der Landkreis Uckermark mit den Landkreisen Barnim und Oberhavel zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung das Einvernehmen herzustellen. Dies ist erfolgt.

Die Landkreise Uckermark und Uecker-Randow sind in Übereinstimmung, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung weitergeführt und den heutigen rechtlichen Bedingungen angepasst werden soll. Dazu gehören insbesondere Fragen der Zusammenarbeit der Leitstellen und die Erweiterung des Einsatzgebietes der Rettungswache Penkun in Richtung Uckermark.

Seit Abschluss der Vereinbarung im Jahre 1993 haben sich wesentliche Rechtsgrundlagen verändert wie z. B. die Regelung zur grenzübergreifenden kommunalen Zusammenarbeit und insbesondere auch die Regelung zur Schaffung von integrierten Regionalleitstellen im Land Brandenburg. Dieses findet Berücksichtigung im beigefügten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Dieser wird zeitgleich auch dem Kreistag des Landkreises Uecker-Randow zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Entwurf der Vereinbarung ist mit den zuständigen Ministerien der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg abgestimmt.

Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
vertreten durch den Landrat

und dem Landkreis Uecker-Randow
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
vertreten durch den Landrat

zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung

Grundlagen dieser Vereinbarung sind

- der Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 6. Juni 2001 (GVBl. I S. 238, 278)
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar (GVOBl. M-V S. 249) § 165
- das Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstgesetz M-V) vom 24. Oktober (GVOBl. M-V S. 393) § 9 Abs. 1
- das Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/186, § 6)

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Uckermark überträgt dem Landkreis Uecker-Randow die Aufgabe der Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 2 BbgRettG im Territorium der zum Landkreis Uckermark gehörenden Orte, aus denen der Notruf 112 in der Leitstelle Uecker-Randow aufläuft.

Die Übertragung der Aufgabe der Notfallrettung für den Bereich der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung betrifft folgende Gebiete des Landkreises Uckermark:

1. die Stadt Brüssow des Amtes Brüssow (Uckermark),
2. die amtsfreie Gemeinde Uckerland,
3. die Gemeinde Casekow des Amtes Gartz (Oder) mit dem Ortsteil Wartin, den bewohnten Gemeindeteilen Luckow und Petershagen und den Wohnplätzen Neu-Luckow, Wartin-Eschenweg, Ausbau Blumberger Weg und Ausbau Casekower Straße,
4. die Gemeinde Tantow des Amtes Gartz (Oder) mit dem Ortsteil Schönfeld und dem bewohnten Gemeindeteil Neuschönfeld.

Die Anlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Orte im Landkreis Uckermark, die durch Rettungswachen des Landkreises Uecker-Randow abgesichert werden“ ist Bestandteil der Vereinbarung.

- (2) Der Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für das Territorium des Wohnplatzes Bandelow des Ortsteiles Trebenow der Gemeinde Uckerland.
- (3) Krankentransporte sowie Feuerwehreinsätze sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (4) Die Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Uckermark bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Zusammenwirken der Leitstellen

- (1) Die für den Landkreis Uckermark zuständige Leitstelle ist die integrierte Regionalleitstelle Nordost (IRLS Nordost) mit Sitz in 16227 Eberswalde, Eberswalder Straße 41 a.
- (2) Notrufe aus den im § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten über das Festnetz gehen in der Leitstelle Uecker-Randow mit Sitz in Pasewalk ein und der Rettungsmiteileinsatz wird von dort disponiert. Werden Notrufe aus den im § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Gebieten an die IRLS Nordost gerichtet, bzw. werden Notrufe aus den im § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten auf anderem Wege an die IRLS Nordost gerichtet, so leitet diese den Notruf an die Leitstelle Uecker-Randow zur weiteren Bearbeitung weiter.
- (3) Gehen in der Leitstelle Uecker-Randow aus den im § 1 Abs. 1 genannten Gebieten Notrufe ein, die einen Feuerwehreinsatz bedürfen, leitet diese den Notruf an die IRLS Nordost zur weiteren Bearbeitung weiter.
- (4) Die Leitstellen sind zu enger Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 3

Durchführung der Einsätze

- (1) Zuständige Leitstelle für die Durchführung der Notfallrettung nach § 1 Abs. 1 ist die Leitstelle Uecker-Randow. Zur Einhaltung der Hilfsfrist entsprechend Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz kommt das Fahrzeug der nächstgelegenen Rettungswache zum Einsatz. Die Hilfsfrist bemisst sich abweichend vom Rettungsdienstgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes und beträgt 15 Minuten.
- (2) Macht sich der Einsatz mehrerer Rettungsmittel erforderlich, so hat die Leitstelle Uecker-Randow nach der Alarmierung unverzüglich die IRLS Nordost zu informieren. Beide Leitstellen stimmen in diesen Fällen den Einsatz weiterer Rettungsmittel ab. Für die Disponierung der eigenen Rettungsmittel ist dann die jeweilige Leitstelle verantwortlich.

- (3) Rettungsmittel des Landkreises Uecker-Randow, die zum Transport von Notfallpatienten eine medizinische Einrichtung des Landkreises Uckermark anfahren, haben sich bei der IRLS Nordost anzumelden und beim Verlassen des Landkreises Uckermark wieder abzumelden.
- (4) Die Rettungsmittel des Landkreises Uecker-Randow können Einrichtungen des Landkreises Uckermark nutzen, um gegebenenfalls die sofortige Einsatzbereitschaft wieder herstellen zu können.

§ 4 Abrechnung

- (1) Die Kosten für die Durchführung der Einsätze werden nach den Bestimmungen des Landes erhoben, in welchem das Rettungsmittel stationiert ist. Kostenschuldner ist der Landkreis Uckermark, der die von ihm erstatteten Kosten für die Durchführung der Einsätze nach dem für ihn geltenden Recht von seinen Kostenschuldnern erhebt.
- (2) Darüber hinausgehende Forderungen des Landkreises Uecker-Randow an den Landkreis Uckermark zur Kostendeckung bestehen nicht.

§ 5 Informationen

Der Landkreis Uecker-Randow informiert den Landkreis Uckermark halbjährlich über das Einsatzgeschehen im übertragenen Bereich. Die Einsatzübersicht muss je nach Einsatz folgende Angaben enthalten:

- Einsatzdatum und Uhrzeit
- Einsatzart (mit/ohne Notarzt, Einsatzstichwort)
- Einsatzort, Straße, Nummer
- Eingesetztes Fahrzeug
- Transportziel
- Einsatzzeiten (Eingang der Meldung, Eintreffen am Notfallort, Ankunft am Zielort, Einsatzbereitschaft)

§ 6 Änderungen und Streitigkeiten

- (1) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch beide Seiten.
- (2) Beide Seiten sind verpflichtet, Veränderungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Durchführung der Notfallrettung nach § 1 haben können, der jeweils anderen Seite unverzüglich mitzuteilen. Die Vereinbarung wird den veränderten Bedingungen so angepasst, dass der beabsichtigte Zweck weiter erfüllt wird.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, so wird die Vereinbarung nicht automatisch ungültig. Beide Seiten verpflichten sich, Regelungen zu treffen, die dem vereinbarten Zweck am nächsten kommen.

- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist vor dem Beschreiten des Verwaltungsrechtsweges die Fachaufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern anzurufen.

§ 7 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine schriftliche Kündigung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind beide Vertragsparteien berechtigt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten erforderlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die „Vereinbarung bei der Zusammenarbeit im Rettungsdienst“ vom 2. August 1996 außer Kraft.

Landkreis Uckermark

Landkreis Uecker-Randow

Dietmar Schulze
Landrat

Dr. Volker Böhning
Landrat

Prenzlau,

Pasewalk,

Dienstsiegel

Dienstsiegel

1. Beigeordneter

Dennis Gutgesell
1. Beigeordneter

Anlage

Orte im Landkreis Uckermark, die durch Rettungswachen des Landkreises Uecker-Randow abgesichert werden

Orte im Landkreis Uckermark, die durch Rettungswachen des Landkreises Uecker-Randow abgesichert werden (erster Abmarsch)

Strasburg	Löcknitz	Penkun
Amalienhof	Bagemühl	Ausbau Blumenberger Weg
Carolinental	Battin	Ausbau Casekower Straße
Fahrenholz	Brüssow	Damitzow
Gneisenau	Butterholz	Luckow
Güterberg	Frauenhagen	Neu Luckow
Hansfelde	Grimme	Neu Schönfeld
Hetzdorf	Grünberg	Petershagen
Jankeshof	Hammelstall	Schönfeld
Kleisthöhe	Heimstedt	Wartin
Lemmersdorf	Moor	Wartin Eschenweg
Lindhorst	Petersruh	
Lübbenow	Stramehl	
Mielow	Trampe	
Nechlin	Woddow	
Neuhof	Wolschow	
Neumannshof		
Ottenhagen		
Schlepkow		
Trebenow		
Werbelow		
Wilsickow		
Wismar		
Wolfshagen		